

**3. Satzung**  
**zur Änderung der**  
**Entwässerungssatzung der Gemeinde Hiddenhausen vom 10.09.1990**  
**vom 12.12.2003**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926) hat der Rat der Gemeinde Hiddenhausen in seiner Sitzung am 11.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Entwässerungssatzung der Gemeinde Hiddenhausen vom 10.09.1990 in der Fassung der 1. Euro-Anpassungssatzung vom 30.07.2001 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch Straßengräben, Entwässerungsmulden, Rigolen, natürliche Wasserläufe und sonstige Vorfluter sowie Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Gemeinde zur Durchführung der Grundstücksentwässerung ihrer bedient und zu den Kosten der Unterhaltung beiträgt.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

---

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Hiddenhausen vom 10. September 1990 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hiddenhausen, den 12. Dezember 2003

gez.

Korfsmeier

Bürgermeister